

Beschlussvorlage Ö/0964/XIV.WP



GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Rathner
---	---------------------------------------

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Nachhaltige Personalgewinnung und -sicherung bei der Gemeinde Gauting

Anlagen:

Übersicht München-Zulage Landkreismunicipalitäten und Würmtal

Beschlussvorlage Ö/0964/XIV.WP



GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Rathner
---	---------------------------------------

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Nachhaltige Personalgewinnung und -sicherung bei der Gemeinde Gauting

Sachverhalt:

Angesichts der personellen Herausforderungen im öffentlichen Dienst arbeitet die Verwaltung derzeit an verschiedenen Maßnahmen zur Personalgewinnung und –sicherung, wie z.B. Aufbau eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements, Implementierung von strukturierten Personalauswahl und –Onboardingprozessen, bei der Gemeinde Gauting.

Im Vergleich zu anderen Ballungsräumen in Deutschland ragt der Großraum München in Bezug auf die Lebenshaltungskosten aus diesen nochmals deutlich heraus und nimmt eine Sonderstellung ein. Das große Angebot an freien Stellen auch im Bereich der öffentlichen Verwaltungen führt dazu, dass sich in der Gemeinde Gauting, wie bei allen anderen öffentlichen Arbeitgebern, die Fluktuationsrate zuletzt deutlich erhöht hat.

In jüngster Vergangenheit führte der Fachkräftemangel bereits dazu, dass Stellen - auch Schlüssel-/Führungspositionen - entweder gar nicht oder erst mit einer deutlichen Verzögerung von mehreren Monaten besetzt werden konnten.

Neben dem grundsätzlich bestehenden Problem des Fachkräftemangels ist es somit im Ballungs-

raum München nochmals deutlich schwieriger, geeignete Mitarbeiter zu finden, die Gefahr der Abwanderung, auch von langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird zunehmend verstärkt.

Durch die Zahlung von Zulagen, wie z.B. der unten dargestellten „München-Zulage“ hat der Kommunale Arbeitgeberverband den München nahen Mitgliedsgemeinden nun eine Möglichkeit eröffnet, die Belastung der Beschäftigten durch die im Großraum München gegenüber anderen Teilen des Freistaates deutlich erhöhten Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise wieder auszugleichen.

A) Gewährung einer Zulage für den Großraum München („München-Zulage“)

1. Die Gemeinde Gauting unterliegt als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) der Tarifbindung und kann daher nur dann über dem Tarifvertrag (TVöD) liegende Gehälter zahlen, wenn ein TVöD ergänzender Tarifvertrag dies ermöglicht.
Durch den Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung (TV-EL) von 2007 besteht eine solche, durch den KAV Bayern für seine Mitglieder ermächtigte Möglichkeit. Die Gemeinde Gauting macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und zahlt ihren Beschäftigten eine Ballungsraumzulage (TV-EL, sog. Ballungsraumzulage).
Die Ballungsraumzulage wird Arbeitnehmer/innen gewährt, die ihren Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München haben.
Sie beträgt für Beschäftigte und Beamte aktuell 126,62€, für Auszubildende 63,30€, wenn jeweils deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.560,00€ bzw. 1.284,17€ (Auszubildende) nicht übersteigt. Zusätzlich wird eine Leistung von 33,77€ je Kind gewährt (Kinderbetrag ohne Teilzeitkürzung).

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.10.2019 hat die Stadt München aufgrund der oben beschriebenen Personal- und Arbeitsmarktsituation beschlossen, die Ballungsraumzulage deutlich anzuheben. Der Beschluss umfasst hierbei auch, die Zulage nicht mehr auf die Einkommensgruppen bis zum oben genannten Grenzbetrag zu beschränken und sie unabhängig vom Hauptwohnsitz der Beschäftigten zu zahlen. Nach diesem örtlichen Tarifvertrag erhöht sich für Beschäftigte, die bislang o. g. Ballungsraumzulage erhalten haben, diese Zulage auf 270,00€ und der Kinderzuschlag auf 50,00€.
Höheren Einkommensgruppen, die bislang u. U. einkommensbedingt keine Ballungsraumzulage erhalten haben, wird eine Ballungsraumzulage von 135,00€ und ein Kinderzuschlag von 25,00€ gewährt.

Die Stadt München hat hierzu mit der Gewerkschaft ver.di einen daraus resultierenden örtlichen Tarifvertrag vereinbart („öTV A 35“). Diese neue Zulage für die Beschäftigten der Stadt München wird ab dem 01.01.2020 wirksam.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) hat mit Sonderrundschreiben 3/2019 und 4/2019 mitgeteilt, dass der Hauptausschuss des KAV Bayern es den Mitgliedern freistellt, ihren Beschäftigten eine Ballungsraumzulage in gleichartiger Form und Höhe wie die Stadt München zu zahlen.

Diese neue Ballungsraumzulage wird als „Großraumzulage München“, in der Presse auch als „München-Zulage“ bezeichnet.

Die Ermächtigung zur Zahlung der Ergänzenden Leistung auf Grundlage des TV-EL (Ballungsraumzulage) im Verdichtungsraum München bleibt daneben bestehen. Es kann jedoch nur eine der beiden Zulagen (München-Zulage oder Ballungsraumzulage) gezahlt werden.

In den vorgenannten Sonderrundschreiben sind die im Großraum München liegenden Kommunen grafisch dargestellt und namentlich aufgeführt (siehe Anlage KAV-Sonderrundschreiben 3/2019 – grüne Markierungslinie).

Die Gewährung der Großraumzulage München ab voraussichtlich 01.01.2020 wird zusätzlich zu bereits bestehenden sonstigen Zulagen (außer Großraumzulage) gewährt.

Die neuen Regelungen gelten erstmals bis zum 31.12.2024 (Planungssicherheit von 5 Jah-

ren), ehe diese gekündigt werden können.

2. Eine unter den Geschäftsleitungen der Gemeinden des Landkreises Starnberg durchgeführte Anfrage hatte zum Ergebnis, dass durch den Landkreis Starnberg, aber auch in allen kreisangehörigen Gemeinden die München-Zulage gewährt wird (siehe Anlage). Zum Teil werden neben der Zulage auch noch ergänzende Fahrtkostenzuschüsse an die Beschäftigten gezahlt, teilweise bereits ab dem 02. Entfernungskilometer.

Der Landkreis Starnberg wird die München-Zulage ebenfalls ab dem 01.01.2020 an seine Beschäftigten zahlen, daneben die bisher schon mögliche Ballungsraumzulage an die Beamte, die unter die Anspruchsberechtigten fallen.

Gründe dafür waren auch dort die hohe Fluktuationsrate und die zahlreichen erfolglosen Stellenausschreibungen. Der Landkreis hat für Stellenbesetzungsverfahren z.T. schon auf „Headhunter“ zurückgreifen müssen, die rd. 20% des entsprechenden Jahresbruttogehaltes als Provision erhalten.

Der Landkreis zahlt neben der München-Zulage auch Fahrtkostenzuschüsse und diese auch an Nachwuchskräfte (Azubis und Anwärter), die vom Beschluss des Hauptausschusses des KAV nicht erfasst sind.

Die Stadt Germering wird die München-Zulage den Beschäftigten ebenfalls ab 01.01.2020 gewähren.

Auch alle an die Landeshauptstadt München angrenzenden Landkreise Oberbayerns werden die Zahlung der Zulage an ihre Beschäftigten ab dem 01.01.2020 aufnehmen.

3. Um insbesondere das Kostenvolumen und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen bei einer Einführung der Großraumzulage München abschätzen zu können, hat die Personalverwaltung eine entsprechende Hochrechnung der Personalaufwendungen (incl. Sozialversicherungsanteile) durchgeführt. Die Hochrechnung basiert auf der Annahme, dass für Vollzeitbeschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9c und S1 bis S15 eine Zulage (Grundbetrag) in Höhe von 270,00€ sowie der Entgeltgruppen 10 bis 15 und S16 bis S 18 in Höhe von 135,00€, für Auszubildende 140,00€ und für jedes kindergeldberechtigende Kind 50,00€ (EG1-13) bzw. 25,00€ (EG14-15) gewährt werden. Unter Zugrundelegung des derzeit bekannten Personalstands (01. November 2019) mit den entsprechenden Wochenarbeitszeiten bedeutet dies für die Gemeinde Gauting zusätzliche Personalkosten von rund 320.000,00€ pro Jahr.

Die Zahlung der München-Zulage an Beamte ist derzeit gesetzlich nicht möglich. Beamten der Gemeinde Gauting sollte daher die bisher gewährte Ballungsraumzulage weiter gewährt werden.

B) Erhöhung des Volumens für die Leistungsorientierte Bezahlung (LoB)

1. Das Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD versteht sich als ein zusätzliches Instrument der Mitarbeiterzufriedenheit sowie Motivation und Mitarbeiterbindung.

Die Gemeinde Gauting zahlt derzeit Leistungsentgelt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates und hat mit dem Personalrat der Gemeindeverwaltung eine Dienstvereinbarung geschlossen. Das gem. § 18 TVöD auszuschüttende Gesamtvolumen von 2% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres wurde nach einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates auf freiwilliger Basis bereits auf derzeit 3% angehoben.

Die Dienstvereinbarung sieht vor, 2/3 des Leistungsentgeltes als sog. „Basisprämie“, unabhängig von der individuellen Leistung sowie 1/3 als leistungsabhängige Prämie auf Grundlage einer jährlich durchzuführenden Leistungsbeurteilung zu zahlen.

Diese Dienstvereinbarung wurde bereits vor geraumer Zeit durch die Dienststellenleitung mit dem Ziel gekündigt, die Leistungsprämie künftig ausschließlich leistungsbezogen zu zahlen.

2. Eine Umfrage unter den Mitgliedern des KAV hat ergeben, dass es ein starkes Bedürfnis nach einer Erhöhung dieses Volumens gibt, um den Leistungsanreiz unter den Beschäftigten noch mehr zu verstärken.

Der Haupt- und Finanzausschuss des KAV hat daraufhin beschlossen, dass seine Mitglieder das Gesamtvolumen des auszuschüttenden Leistungsentgelts gem. § 18 TVöD auf bis zu 4% der ständigen Monatsgehälter erhöhen können.

Um zum einen ein höheres Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte ermöglichen zu können und zum anderen die Attraktivität eines gemeindlichen Arbeitsplatzes weiter zu steigern, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, von dieser durch den KAV eröffneten Möglichkeit Erhöhung des ausschüttbaren Gesamtvolumens von derzeit drei auf dann vier Prozent Gebrauch zu machen.

Der zusätzliche Prozentpunkt entspricht rd. 45.000,00€ (Basis 2019) im Zuge einer 1%-Erhöhung. Je nach schrittweiser Anpassung der gewährten Basis-/Leistungsprämie ergibt sich hieraus ein entsprechender Bruchteil.

Es ist vorgesehen, mit der neu abzuschließenden Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung die bisher gewährte **Basis**prämie schrittweise um jeweils 25%, ggf. auch um 20 % abzusenken und im Gegenzug die **Leistungs**prämie schrittweise um 0,25% bzw. 0,20% zu erhöhen, so dass am Ende des Prozesses die Prämie 4% des ausschüttbaren Gesamtvolumens beträgt und ausschließlich leistungsbezogen gezahlt wird.

C) Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen

1. Zur Information wird mitgeteilt, dass neben den o.a. genannten Leistungsanreizen von zahlreichen der Landkreisgemeinden und dem Landkreis München ergänzend Fahrtkostenzuschüsse an die Beschäftigten gezahlt werden.

Gauting, 05.12.2019

Unterschrift

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)

JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: _____ Euro

ggf. für Varianten: _____

1.2. Bei Investitionen bzw. jahresübergreifenden Beschaffungen:

Kosten der Gesamtmaßnahme _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

1.3. Bei längerfristigen Verträgen:

Laufzeit _____ Monate/Jahre

Gesamtkosten für die Vertragslaufzeit bzw. bei unbefristeten Verträgen für 5 Jahre:
_____ Euro

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet

Art der Einnahme: _____

Gesamtsumme: _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:

NEIN _____

JA, jährlich ca. _____ Euro

Art der Folgekosten: _____

ggf. Kostenaufteilung nach Arten:

3.2. Einnahmen zur Finanzierung bzw. Deckung der Folgekosten

Folgende Einnahmen werden erwartet:

Art der Einnahme: _____ jährliche Summe: _____ Euro

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA _____ für das Planjahr _____ i.H.v. _____ Euro

HHSt: _____

NEIN _____ Deckungsvorschlag:

Die Deckung kann über

Minderausgaben bei HHSt _____ i.H.v. _____ -Euro

Mehreinnahmen bei HHSt _____ i.H.v. _____ Euro

erfolgen

Die Kosten i.H.v. _____ Euro sind im nächsten Haushaltsplan bzw. Finanzplan für das Jahr/die Jahre _____ einzustellen.

Stellungnahmen:

GB4-Finzen

Gemäß Beschlussvorlage fallen ab 01.01.2020 für diese Maßnahme jährlich mindestens die folgenden Kosten an:

320.000 € pro Jahr für Übernahme der München-Zulage für alle Tarifbeschäftigten (ohne Beamte)

45.000 € pro Jahr Erhöhung Leistungsentgelt für alle Tarifbeschäftigten (ohne Beamte)

365.000 € Summe pro Jahr ggf. zuzüglich Leistungen für Beamte, falls diese künftig gewährt werden.

Aufgrund der Situation, dass die meisten anderen Gemeinden und der Landkreis diese Zulagen künftig gewähren wollen ist eine solche Maßnahme aus Konkurrenzgründen für die Personalgewinnung sicherlich erforderlich. Da das Personal für eine Kommune die wichtigste Ressource ist, sollte auch alles gesetzlich und tarifvertraglich Mögliche getan werden um Personal zu gewinnen und zu halten. Aufgrund der speziellen, schwierigen Finanzlage der Gemeinden Gauting bedeutet dies je-

doch, dass die Gemeinde diese Mittel an anderer Stelle einsparen muss. Im aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 sind für das Haushaltsjahr 2020ff. die folgenden Zuführungen zum Vermögenshaushalt bzw. davon anteiligen freien Finanzspitzen vorgesehen. Nachfolgend wird auch dargestellt wie sich diese durch die geplanten Kosten verändern.

HH-Jahr	Zuführung	Mindestzuführung	freie Finanzspitze	abzügl. Mehrbedarf gemäß Beschlussvorlage	freie Finanzspitze neu
2020	1.562.500 €	509.500 €	1.053.000 €	365.000 €	688.000 €
2021	1.517.400 €	585.400 €	932.000 €	365.000 €	567.000 €
2022	1.175.600 €	370.500 €	805.100 €	365.000 €	440.100 €
2023	817.200 €	312.400 €	504.800 €	365.000 €	139.800 €

Da gemäß dem aktuellem Haushalt die Rücklagemittel voraussichtlich bis Ende 2020 aufgebraucht sein werden, bzw. bei Verzögerungen von Investitionsmaßnahmen bis spätestens 2021 ist es nach wie vor erforderlich die Gesamtsituation des Verwaltungshaushaltes zu verbessern und darüber hinaus die erforderlichen Erhöhungen der Personalkosten durch Einsparungen bei anderen Ausgaben oder Mehreinnahmen zu kompensieren.

Gauting, den 05.12.2019 gez. Seyberth, Kämmerin

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0964/XIV. WP.

2. Der Gemeinderat beschließt

a) Die Gemeinde Gauting gewährt den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ab 01.01.2020 die München-Zulage nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungsstarifvereinbarung. Teilzeitbeschäftigten erhalten die Zulage entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 6 TVöD).

Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.

Die Zahlung erfolgt als freiwillige Leistung in stets widerruflicher Weise.

b) Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der München-Zulage an die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden wird gleichzeitig für diesen Personenkreis die Gewährung der Ballungsraumzulage widerrufen.

c) Die München-Zulage entfällt ersatzlos

1. mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,

2. zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

3. Der Gemeinderat beschließt, das Gesamtvolumen des ausschüttbaren Leistungsentgelts von bislang 3% schrittweise über einen Zeitraum von 4 bzw. 5 Jahren auf 4 % der ständigen Monatsgehälter nach § 18 TVöD zu erhöhen.

Voraussetzung hierfür ist die Änderung der derzeit geltenden Dienstvereinbarung für die leistungsorientierte Bezahlung hin zu einem Abschmelzen der bisher gewährten Basisprämie über einen Zeitraum von 4 bzw. 5 Jahren.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Vollzugsfragen und -regelungen im Büroweg zu entscheiden und zu vollziehen.

Gauting, 06.12.2019

Unterschrift _____